

**HINWEISE FÜR DAS STUDIUM DER SOZIOLOGIE NACH DER  
 "ORDNUNG DER DIPLOMPRÜFUNG FÜR SOZIOLOGIE AN DER  
 UNIVERSITÄT HAMBURG vom 27. Januar 1988" (abgekürzt DPO)**

### 0. Geltung der Prüfungsordnung

Die genannte Prüfungsordnung gilt grundsätzlich für alle Studierende des Faches Soziologie mit Abschluß Diplom. Studierende, die ihr Soziologiestudium an der Universität Hamburg vor dem Wintersemester 1988/89, d.h. spätestens im Sommersemester 1988 begonnen haben, können auf Antrag unter bestimmten Umständen nach der Prüfungsordnung vom 7. Mai 1985 geprüft werden (vgl. § 27 (2) und (3) der DPO).

### 1. Prüfungsfächer

Die DPO sieht die Prüfung in 5 Fächern, nämlich im

1. Prüfungsfach: Allgemeine Soziologie
2. Prüfungsfach: Spezielle Soziologien
3. Prüfungsfach: Gebundenes Nebenfach (Wahlfach)
4. Prüfungsfach: Gebundenes Nebenfach (Wahlfach)
5. Prüfungsfach: Freies Nebenfach (Wahlfach)

vor.

In **Studienrichtung I** (ökonomische Studienrichtung) ist als 3. Prüfungsfach das Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre oder Allgemeine Betriebswirtschaftslehre zu wählen.

Als 4. Prüfungsfach ist ein weiteres ökonomisches Fach nach § 13 (2) DPO zu wählen.

In **Studienrichtung II** (philosophische Studienrichtung) ist als 3. Prüfungsfach ein Fach aus dem Fächerkatalog des Fachbereichs 05 (Philosophie, Politische Wissenschaften oder Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) zu wählen.

Als 4. Prüfungsfach ist ein Fach aus dem Fächerkatalog der Fachbereiche 06 bis 10 und 16 zu wählen. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuß die Prüfung in einem Fach aus einem anderen Fachbereich zulassen.

Als 5. Prüfungsfach ist für beide Studienrichtungen ein weiteres Fach, soweit es an der Universität Hamburg durch einen Prüfungsberechtigten vertreten ist, frei zu wählen.

### 2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung und bestanden, wenn die vorgesehenen Leistungsnachweise in der Regel bis zum Ende des vierten, spätestens aber bis zum Ende des **sechsten Semesters** erworben worden sind. Sofern die Leistungsnachweise dann noch nicht erbracht worden sind und kein Härtefall nach § 12(1) Satz 2 DPO vorliegt, über dessen Vorliegen auf Antrag der Prüfungs-

ausschuß entscheidet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

Vorgeschriebene Leistungsnachweise:

1. Einführung in die Soziologie I (Klausurschein)
2. Einführung in die Soziologie II (Klausurschein)
3. Methoden der empirischen Sozialforschung (Klausurschein)
4. Beschreibende Statistik (Statistik I) (Klausurschein)
5. Schließende Statistik (Statistik II) (Klausurschein)
6. Proseminarschein aus einem beliebigen Bereich der Soziologie

außerdem:

#### für Studienrichtung I

7a. "Grundzüge der Volkswirtschaftslehre" (gem. den Anforderungen des FB 03) - Klausuren in den Anfängerseminaren Volkswirtschaftslehre I - III

oder:

7b. "Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre" (gem. den Anforderungen des FB 03) - Klausuren in den Anfängerseminaren Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I - III

#### für Studienrichtung II

7. Anfängerschein in einem der Fächer nach § 13 (3)

Die Zwischenprüfung wird benotet ausgestellt. Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der Noten der Leistungsnachweise 1 bis 6 errechnet. Mit Vorlage der Scheine 1 bis 7 zur Zwischenprüfung ist für die Studierenden noch keine endgültige Entscheidung für eine der beiden Studienrichtungen getroffen. Es verbleibt die Möglichkeit des Wechsels, sofern die entsprechenden fehlenden Leistungsnachweise zur Diplomprüfung nachgeholt werden. Die Note(n) der Zwischenprüfung gehen in die Benotung der Diplomprüfung nicht ein.

### 3. Hauptstudium

Nach Ablegen der Zwischenprüfung, bzw. wenn die betreffende Hochschullehrerin/der betreffende Hochschullehrer im Auftrage der Dekanin bzw. des Dekans des Fachbereichs eine Ausnahme bewilligt, dürfen die Leistungen des zweiten Studienabschnitts erbracht werden.

Es sind dies für das Fach Soziologie

- a) im Bereich: Allgemeine Soziologie: ein Mittelseminar **und** ein Oberseminar
- b) im Bereich: Spezielle Soziologien: ein Mittelseminar **und** ein Oberseminar
- c) ein zweisemestriges Empirisches Seminar (empirisches Forschungspraktikum)

Die soziologischen Seminare des zweiten Studienabschnitts werden im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet als Seminare für Allgemeine Soziologie und/oder Spezielle Soziologie.

Für die Studienrichtung I ist zu erbringen:  
ein Seminarschein Volkswirtschaftslehre **oder**  
ein Seminarschein Allgemeine Betriebswirtschaftslehre

Für die Studienrichtungen I und II gilt:

Für alle (übrigen) Prüfungsfächer ist der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums im jeweiligen Prüfungsfach als Nebenfach nach Maßgabe der Studienordnungen bzw. der Studienpläne der jeweiligen Prüfungsfächer zu erbringen. Die Ausstellung dieses Nachweises erfolgt auf einem im Prüfungsamt 2 erhältlichen Formblatt durch die gewählte Prüferin bzw. den gewählten Prüfer.

#### 4. Teil I der Diplomprüfung: Diplomarbeit

Die Dauer der Bearbeitung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate; eine **Verlängerung von maximal sechs Monaten** ist möglich. Sie kann als Einzel- oder Gruppenarbeit mit bis zu drei Bearbeiterinnen bzw. Bearbeitern angefertigt werden. Der formlose, schriftliche, begründete Antrag auf Verlängerung ist der betreuenden Lehrperson rechtzeitig vor Ablauf der Abgabefrist zur Befürwortung und anschließend dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt dem Prüfungsausschuß das Thema ihrer/seiner Diplomarbeit sowie die Erst- und Zweitgutachterin bzw. den Erst- und Zweitgutachter vor. Den Antrag auf Zulassung zu Teil I der Diplomprüfung kann die Kandidatin bzw. der Kandidat nach abgelegter Zwischenprüfung stellen.

Das Thema der Diplomarbeit ist der Soziologie (auf Antrag auch der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) zu entnehmen. Eine/r der beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter muß Mitglied des Instituts für Soziologie sein.

#### 5. Teil II der Diplomprüfung: Klausuren und mündliche Prüfungen

In jedem der fünf Prüfungsfächer wird eine fünfstündige Klausur abgelegt, die von der Prüferin bzw. dem Prüfer, der das jeweilige Thema gestellt hat, und jeweils einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer begutachtet wird.

In jedem der fünf Prüfungsfächer wird weiterhin eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer von der Prüferin bzw. dem Prüfer in Anwesenheit einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen. Die Prüferin bzw. der Prüfer der mündlichen Prüfung wird von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten benannt. Diese Prüferin/dieser Prüfer stellt in der Regel auch die Klausurthemen.

#### 6. Gewichtung der Prüfungsleistungen

Die Gesamtnoten (aus schriftlicher und mündlicher Prüfung) des 1. Prüfungsfaches (Allgemeine Soziologie) und des 2. Prüfungsfaches (Spezielle Soziologien) zählen zu je 20 %, jene der drei Nebenfächer zu je 10 % und die Gesamtnote der Diplomarbeit zu 30 % für die Gesamtnote des Diploms.

#### 7. Studienberatung

Alle Studierende haben im ersten und zweiten Fachsemester an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienberatung innerhalb der Orientierungseinheit im ersten Fachsemester gilt als entsprechende Studienfachberatung. Außerdem wird die Studienfachberatung von jedem hauptamtlichen Mitglied des Lehrkörpers des Instituts für Soziologie durchgeführt. Besondere Bescheinigungen darüber werden nicht ausgestellt.

#### 8. Wechsel des Abschlusses

Wer den Abschluß Diplom-Soziologin bzw. Diplom-Soziologe umändern will auf Abschluß Magister (Hauptfach Soziologie), muß vorher mindestens ein Fachsemester im Rahmen des Diplomstudienganges studiert haben. Ein entsprechender Antrag an das Studentensekretariat muß vom Prüfungsausschußvorsitzenden befürwortet werden. Antragsformulare im Geschäftszimmer.

#### 9. HWP-Absolventinnen bzw. HWP-Absolventen

HWP-Absolventinnen bzw. HWP-Absolventen können Vorleistungen aus ihrem HWP-Studium für die Zwischenprüfung anrechnen lassen. Für das Prüfungsfach Soziologie sind dies die Leistungsnachweise unter Ziffer 1., 2., 3 und 4. (nach erfolgreichem Abschluß von Statistik II) des Abschnitts "2. Zwischenprüfung" dieses Hinweisepapiers. Antragsformulare sind im Geschäftszimmer erhältlich.

Vorleistungen in Volkswirtschaftslehre bzw. Betriebswirtschaftslehre der HWP können im Rahmen der Studienrichtung I vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Hamburg je nach vorgelegtem Umfang als Äquivalent der Leistungsnachweise nach 7. des Abschnitts "2. Zwischenprüfung" anerkannt werden.

#### PROMOTION

Nach erfolgreichem Abschluß der Diplomprüfung in Soziologie (bzw. der Magisterprüfung im Hauptfach Soziologie) kann zum Dr. phil. im Prüfungsfach Soziologie promoviert werden. Neben der Vorlage einer mindestens "ausreichend" bewerteten Dissertation hat sich die Kandidatin bzw. der Kandidat einer Prüfungs-"Disputation" zu unterziehen (Näheres siehe Promotionsordnung des Fachbereichs 05).

Absolventinnen bzw. Absolventen der Diplomprüfung in Studienrichtung I (ökonomische Studienrichtung) können bei vergleichbaren Bedingungen auch zum Dr. rer. pol. promovieren. Bewerberinnen bzw. Bewerber mit anderen als den vorgenannten Studienabschlüssen sollten sich für die Klärung der formalen Voraussetzungen mit einem Mitglied des Lehrkörpers in Verbindung setzen, wenn sie in Soziologie promovieren wollen.